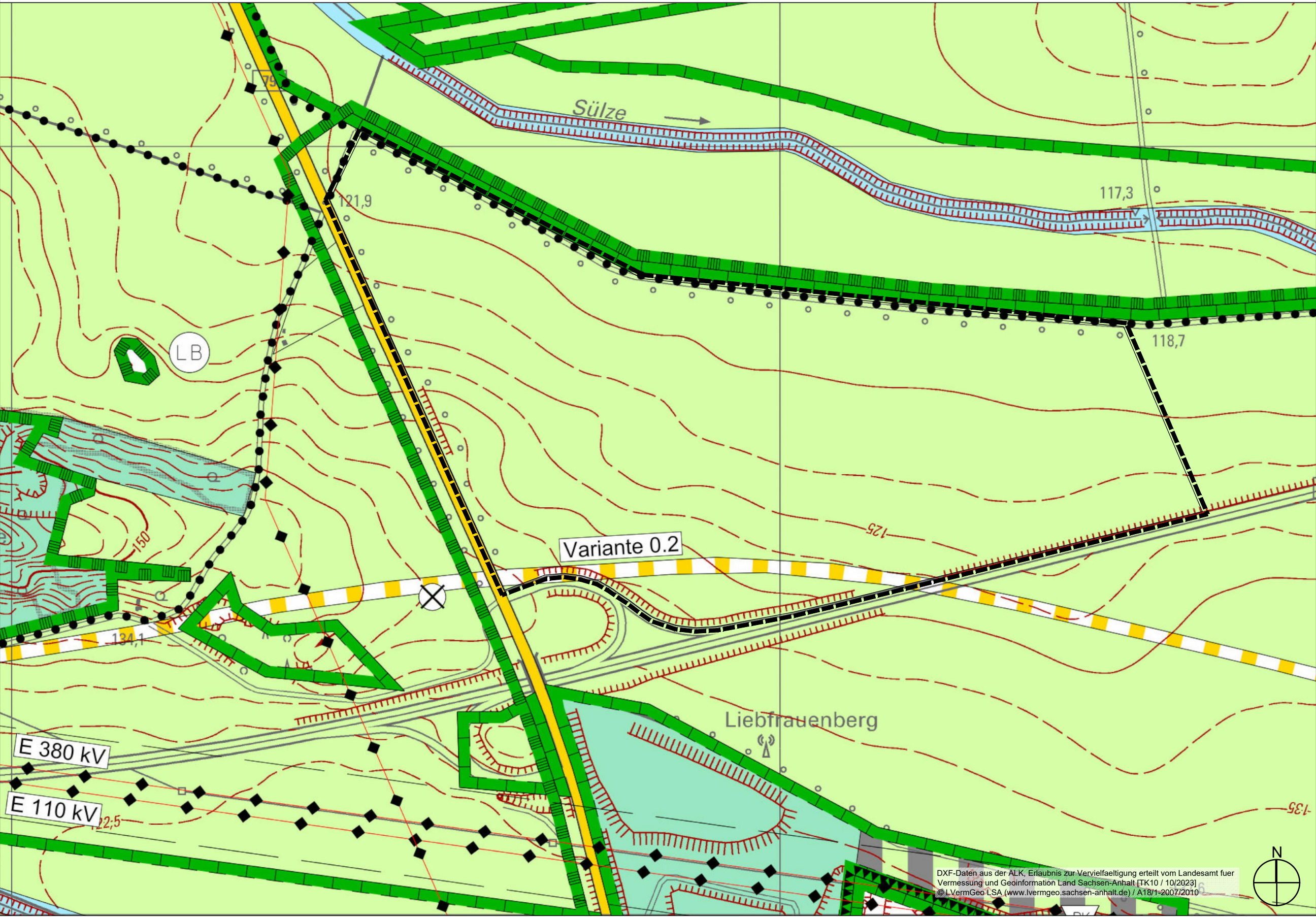
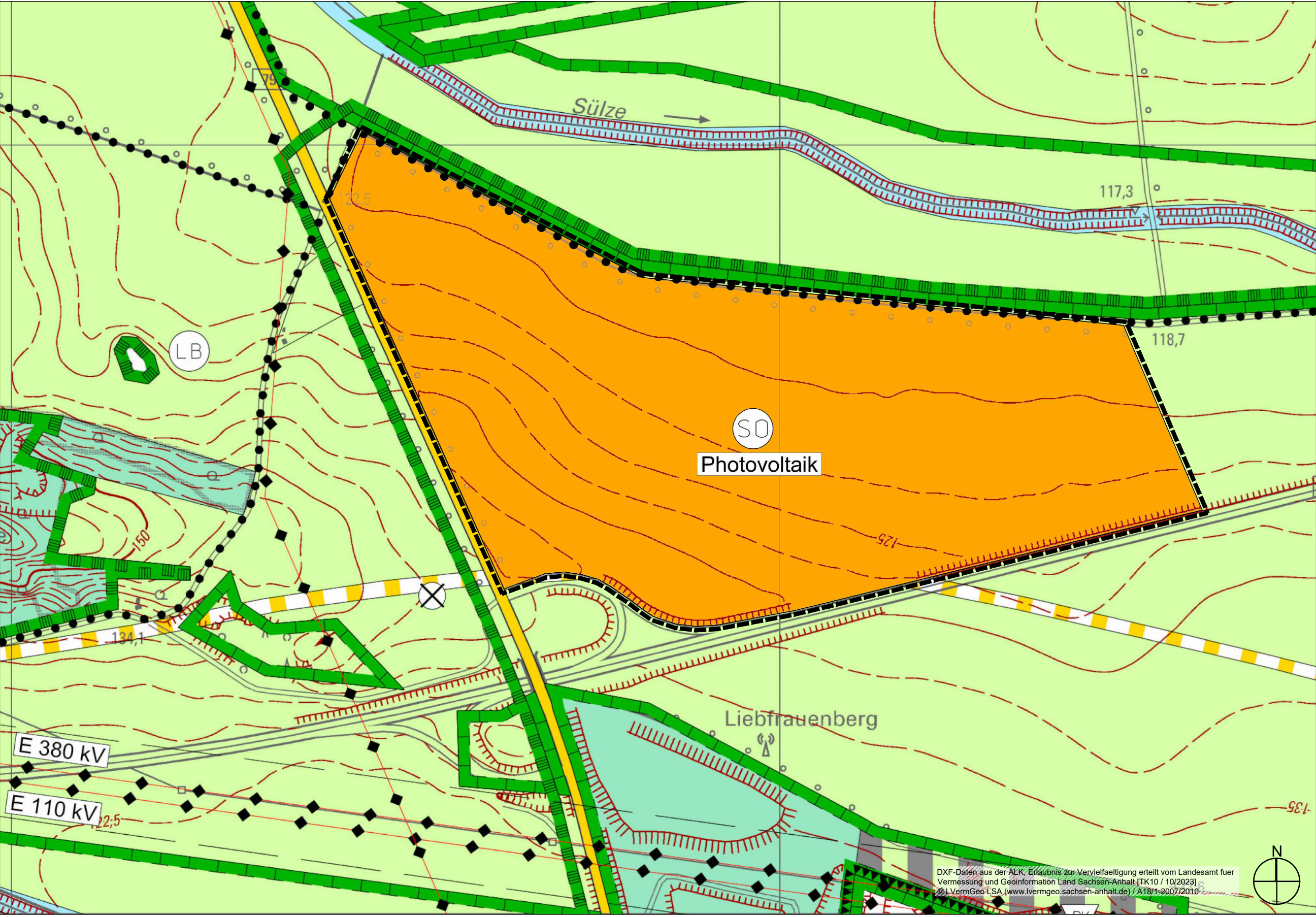


PLANZEICHNUNG M 1:5.000

Darstellung Flächennutzungsplan Welterbestadt Quedlinburg



Darstellung 29. Änderung Flächennutzungsplan Welterbestadt Quedlinburg



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

1. Art der baulichen Nutzung *

SO Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung
z.B. Photovoltaik

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrszüge *

Straßenverkehr:

Orange Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Yellow Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege:

Black dots Wanderweg / Radwanderweg

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen *

Red line oberirdisch
Black line mit Abstandsfläche
110 kV Elektroleitung mit Angabe der Spannung

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses *

Blue Wasserflächen

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald *

Light green Flächen für die Landwirtschaft
Dark green Flächen für den Wald

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft *

Green border Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Grey border Renaturierung/Rekultivierung

11. Sonstige Planzeichen *

Black dashed box Abgrenzung Geltungsbereich der 5. Änderung

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Black cross Kleinflächige Standorte

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft

Green border Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Black circle geschützter Landschaftsbestandteil

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 beschlossen, die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am im Amtsblatt „Quirer“ der Welterbestadt Quedlinburg ortsüblich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom bis In Form einer Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet. Zeitgleich lagen die Unterlagen öffentlich aus (ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt „Quirer“ der Welterbestadt Quedlinburg vom). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom mit Fristsetzung bis zum

Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

2. Entwurf

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg wurde erwartet, dass die Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg Anfang 2024 wirksam wird. Aufgrund der Versagung der Genehmigung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg war dies zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg nicht mehr zu erwarten. Daher wird die Planung als 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg fortgeführt, bezogen auf den zum Zeitpunkt der Erarbeitung wirksamen Flächennutzungsplan.

Fortführung des Verfahrens als 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg
Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am den Entwurfsbeschluss gefasst sowie die Veröffentlichung des Entwurfs im Internet beschlossen. Dieser Beschluss wurde am im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes war in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht; zusätzlich hat der Entwurf im Zeitraum vom bis öffentlich ausgelegen. Die Öffentlichkeit erhielt während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Parallel dazu erfolgten die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB jeweils mit Anschreiben vom und Fristsetzung bis zum

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

3. Abwägung / Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am vom Stadtrat festgestellt. Die Begründung wurde gebilligt.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

5. Ausfertigung

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausfertigt.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

6. Genehmigung

Der Landkreis Harz hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

7. Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Ebenfalls bekannt gemacht wurde der Ort, an dem die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung ist eine / keine Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Die Welterbestadt Quedlinburg beschließt aufgrund

- des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

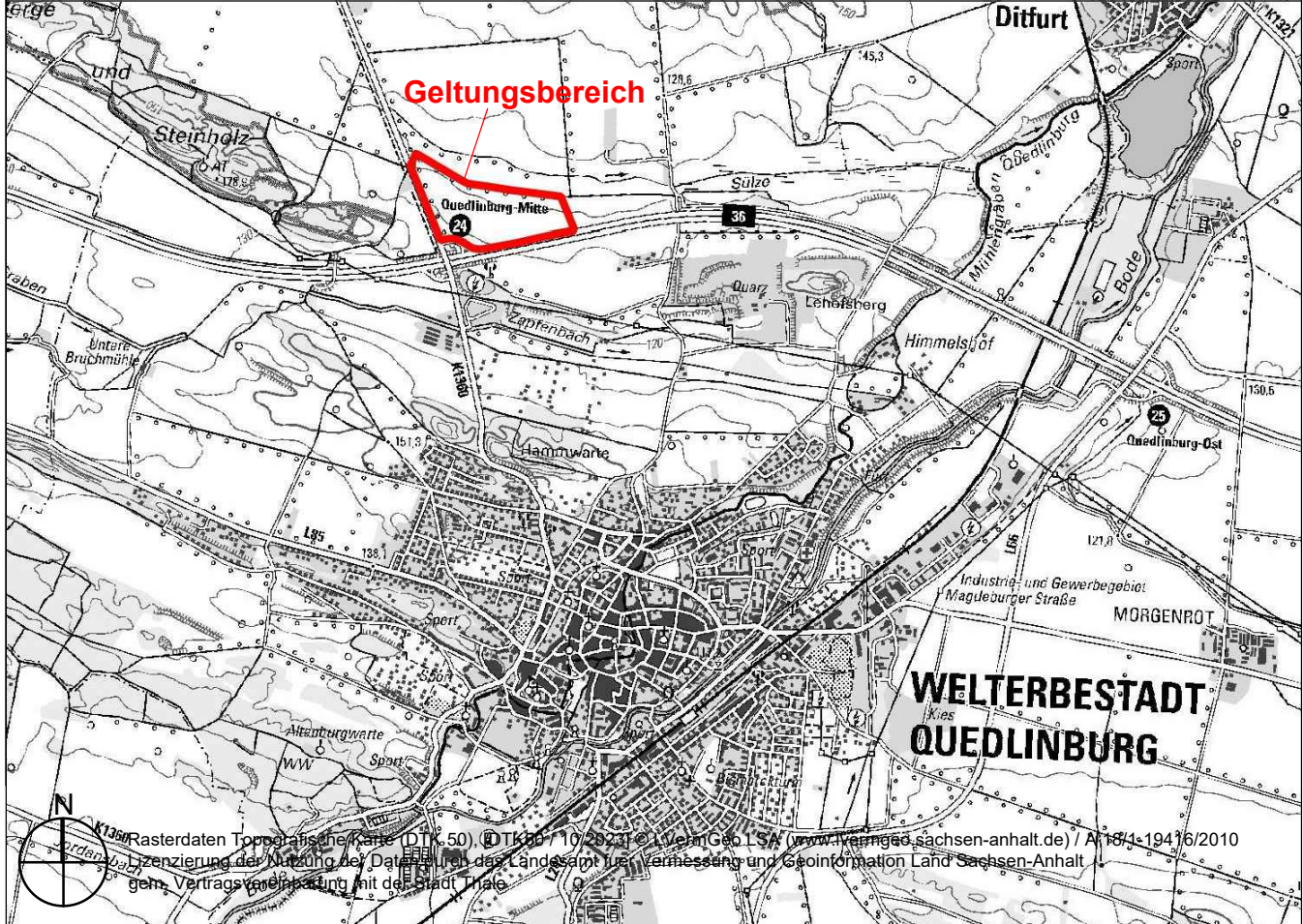
die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Quedlinburg, den (Siegel)

.....
Der Oberbürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 29. ÄNDERUNG
WELTERBESTADT QUEDLINBURG
Entwurf, Stand November 2024



Planverfasser			Gezeichnet: Zi
Dipl. Ing. Frank Ziehe			Datum: November 2024
Büro Braunschweig: An der Petrikirche 4 38106 Braunschweig	Büro Hessen: Teichstraße 1 38835 Hessen	Tel.: 0531 480 36 30 Fax: 0531 480 36 32 Mobil: 0163 52 82 52 1 Email: info@ag-ge.de	Gepprüft: Wd Rev.-Nr.: 13